

▶ Privatliquidation

Jetzt Honorarforderungen aus dem Jahr 2013 vor Verjährung sichern!

| Mit Ablauf des 31.12.2016 verjähren Honorarforderungen aus physiotherapeutischer Behandlung, die im Jahr 2013 in Rechnung gestellt wurden. Prüfen Sie also, ob derartige Forderungen noch offen sind und vom Zahlungspflichtigen noch nicht ausdrücklich und nachweislich anerkannt wurden. |

Die Verjährung können Sie verhindern, indem Sie noch vor Ablauf des 31.12.2016 beim zuständigen Amtsgericht einen Mahnbescheid gegen den Schuldner beantragen (siehe PP 08/2015, Seite 6). Außerdem müssen Sie vor Ablauf des 31.12.2016 Klage gegen den Schuldner einreichen.

PRAXISHINWEIS | Bloße Mahnungen und Zahlungsaufforderungen an den Schuldner verhindern nicht, dass die Verjährungsfrist abläuft!

▶ Recht

Musterformulierung zur Praxis-Vorsorgevollmacht

| Zum Beitrag „Checkliste zur Vorsorgevollmacht (PP 10/2016, Seite 14) ist ab sofort auch eine Musterformulierung verfügbar. Diese finden Sie online unter Abruf-Nr. 44325905. |

▶ Steuern

Umsätze einer „Geistheilerin“ sind umsatzsteuerpflichtig

| Die Umsätze einer „Geistheilerin“, sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht als sogenannte Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg am 06.07.2016 entschieden (Az. 14 K 1338/15). |

Geklagt hatte eine „Geistheilerin“ mit Wohnsitz in der Schweiz, die in Deutschland Behandlungen anbot. Dabei handelte es sich u. a. um „mentale Rückenbegradigung“, Aufrichten der Wirbelsäule, spirituelle Therapien, Reiki- und Lichtgrad-Einweihungen, „Besprechen“ (Heilgebete), ein „Clearing“ sowie Handauflegen. Die damit erzielten Umsätze erklärte sie vor der deutschen Finanzverwaltung nicht. Nach ihrer Auffassung waren die erbrachten Leistungen steuerfreie Heilbehandlungen. Das Finanzamt sah die Kriterien für Heilbehandlungen nicht erfüllt und setzte Umsatzsteuer fest. Die Klage der Heilerin blieb ohne Erfolg: Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied zugunsten des Finanzamts. Die Leistungen der Klägerin seien keine Heilbehandlungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Die Steuerfreiheit setze humanmedizinische Heilbehandlungen durch ärztliche oder ärztähnliche Leistungen voraus, die einen therapeutischen Zweck verfolgten. Dazu gehöre auch die erforderliche Qualifikation. Eine solche Qualifikation besitze die Klägerin nicht: Nach ihren eigenen Aussagen beruhe ihre Fähigkeit zum Heilen auf Talent und nicht auf einer Ausbildung im eigentlichen Sinne.



ARCHIV
Ausgabe 08 | 2015
Seite 6-9



IHR PLUS IM NETZ
pp.iww.de
Abruf-Nr. 44325905

**Heilbehandlungen
setzen fachliche
Qualifikation voraus**